

auf Uebertragung der Leichenschau an practische Aerzte oder Wundärzte zu bringen.

Die zweite Petition ist von einem frühern Herrn Superintendenten, D. Stolle zu Bischofswerda; im ersten Theile ist ein sehr umfangliches Referat der Motiven, wie sie bei dem Gesekentwurfe gegeben sind, wiederholt, und es sind nur einige wenige Bemerkungen daran geknüpft. Nachdem dies geschehen, kommt der Verfasser nun zu Folgendem:

So möchte wohl in dem vorgelegten Gesekentwurfe Alles geleistet worden sein, was bei einem solchen Leichenfraueninstitute in polizei-medicinischer Rücksicht geleistet werden konnte.

Ist es denn aber schlechterdings nöthig, wegen der gesetzlichen Einführung eines solchen Leichenfraueninstituts, welches meistens durch die vielen Petitionen der ländlichen Bewohner veranlaßt worden ist, das höchst weise Gesek, die Einführung einer Todtenschau und die Anlegung von Leichenhäusern und Leichenkammern betreffend, vom 22. Juni 1841 gänzlich aufzuheben? Ist dasselbige nicht sehr gern fast von allen Bewohnern der Städte angenommen, gehorsamst befolgt und haben sich durch dasselbige nicht viele Tausend städtische Einwohner beruhigt gefunden? Es heißt zwar in dem Gesekentwurfe, daß es Niemanden verwehrt sein soll, wer lieber sich auch künftig noch der ärztlichen Todtenschau bedienen will. Aber verliert nicht dadurch dieses höchst weise Gesek vom 22. Juni 1841 sehr viel an seinem wohlthätigen Einfluß, wenn es ganz der Willkür derer überlassen sein soll, welche sich auch künftig der ärztlichen Todtenschau bedienen wollen, ohne sich nach diesem Geseke zu richten? Müssen nicht nothwendig durch eine solche Willkür, welcher man dieses höchst weise Gesek Preis geben will, sowohl für diejenigen, welche sich noch der ärztlichen Todtenschau zwar bedienen, aber dabei sich nicht mehr nach dem Geseke von 1841 richten wollen, mancherlei sehr nachtheilige Inconvenienzen, als auch für alle Aerzte selbst entstehen? Es ist daher zuvörderst eine Billigkeit gegen die vielen Tausend Bewohner von Städten, daß man für sie das höchst weise Gesek in Kraft und Wirksamkeit läßt und keineswegs aufhebt, sondern dasselbige fortbestehen läßt und Alles thut, um die Zahl derer, welche die ärztliche Todtenschau dem Leichenfraueninstitut vorziehen, zu vermehren? Dies aber geht sehr wohl an, wenn man das neue, nach dem Gesekentwurfe, insoweit dasselbige von beiden hohen Kammern angenommen wird, bearbeitete Gesek, das nach demselben zu errichtende Leichenfraueninstitut betreffend, als Anhang zu dem Geseke, die Einführung einer Todtenschau und die Anlegung von Leichenhäusern und Leichenkammern betreffend, vom 22. Juni 1841 gesetzlich vorlegt. Dadurch wird nicht allein der auffallende Rückschritt in der königlich sächsischen Gesekgebung vermieden, sondern sogar durch diesen gesetzlichen Anhang, das neue Leicheninstitut der Leichenfrauen betreffend, sogar durch die in demselben anbefohlene Anlegung von Leichenhallen auf allen Gottesäckern, das Gesek vom 22. Juni 1841 noch einen Schritt weiter geführt. Auf diese Weise würde dem dringenden Verlangen der ländlichen Einwohner nicht nur gewillfahrt, sondern ihnen noch weit mehr gewährt, als sie gebeten haben, weil sie durch den gesetzlichen Anhang statt der größtentheils vorher unwissenden Leichenfrauen wohl instruirte, vom Arzt geprüfte und in der Probe bestandene Leichenfrauen erhalten, bei welchen kein höherer Kosten aufwand stattfinden kann, als ein solcher, welcher von ihrer Obrigkeit bestimmt werden wird. Und auf

eben diese Weise, nämlich wenn das Leichengesek vom 22. Juni 1841 nicht aufgehoben wird, sondern fortbesteht für Alle, welche sich lieber der ärztlichen Leichenschau bedienen wollen, wird man diese dadurch beruhigen, statt durch Aufhebung desselben ihre Ruhe und Zufriedenheit sehr zu stören.

Demnach geht meine ganz ergebenste Bitte dahin:

- 1) daß das Gesek, die Einführung einer Todtenschau und die Anlegung von Leichenhäusern und Leichenkammern betreffend, vom 22. Juni 1841 keineswegs aufgehoben, sondern von allen denjenigen gehorsamst befolgt werden soll, welche die ärztliche Leichenschau vorziehen; und
- 2) daß das neue Gesek, welches die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betrifft, von allen denjenigen pünktlichst befolgt werden soll, welche das neue Institut der unterrichteten und eine Probe bestandenen Leichenfrauen, des wenigern Kosten aufwandes wegen, vorziehen, als Anhang des mehrerwähnten Gesekes vom 22. Juni 1841 gelten soll.

(Regierungscommissar v. Wigleben tritt ein, entfernt sich aber nach Kurzem wieder.)

Präsident Cuno: Es wird hier nunmehr der Platz sein, wo die allgemeine Debatte eintreten kann. Zunächst hat sich um das Wort gemeldet der Abg. Wigand.

Abg. Wigand: Wir haben hier das Decret an beide Kammern über den Gesekentwurf, die Leichenbestattungen und die Einrichtung des Leichendienstes betreffend, sowie den Bericht des ersten Ausschusses der ersten Kammer und den der zweiten Kammer zur Prüfung und Berathung vor uns. Es ist eines von jenen Geseken, wo die Regierung wie die Vertretung des Landes selbst mit dem besten Willen nicht allen Schichten des Volkes genügen wird und kann. Der Hauptgrund dieser Meinung ist aber gewiß der, daß wir eben in dieser für jeden Menschen so wichtigen Angelegenheit mit einer Masse von Vorurtheilen und grassem Aberglauben zu kämpfen haben, die zu beseitigen der Zeit und einer bessern Einsicht, der wir hoffentlich entgegen gehen, erst gelingen wird. Ich kann mich nun mit dem Bericht des ersten Ausschusses, wie überhaupt mit dem Gesekentwurf, nicht einverstanden erklären, und erlaube mir daher meine Ansicht Ihrer weitem Beurtheilung zu unterbreiten. Nächst dem Schullehrerstande ist der ärztliche Stand bisher vom Staate am allermeisten vernachlässigt worden. Man hat große Summen für unnöthige Gegenstände weggeworfen, aber für die Gesundheitspflege nie etwas gethan. Die neuern Schriftsteller, ärztliche und nicht ärztliche, verlangen, daß der ärztliche Stand im Ganzen zu der Gesundheitspflege in eine innigere Beziehung gebracht werde als bisher, daß jeder Arzt eine Art von öffentlicher und vorsorgender Function ausübe, anstatt daß jetzt das ärztliche Treiben ein bloßes Handwerk ist, für Geld Menschen zu curiren, während die Erhaltung und Verbesserung der Volksgesundheit der unzureichenden Thätigkeit einer geringen Anzahl von Beamten — Bezirksärzten —